



Kein Härtefall nach 16 Jahren in der Schweiz und 13 Jahren ununterbrochener Arbeit

Fall 207 / 17.05.2013

«Tesfay» lebt seit 16 Jahren in der Schweiz und arbeitet seit 13 Jahren ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber. Nach der Trennung von seiner Schweizer Ehepartnerin vor Ablauf der dreijährigen Ehedauer, wird «Tesfays» Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert. Seine Beschwerde wird abgelehnt, auf sein Härtefallgesuch wird nicht eingetreten und er wird aus der Schweiz weggewiesen.

Schlüsselbegriffe: Asylgesuch [Art. 8 AsylG](#) und [Art. 18 AsylG](#), Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) [Art. 33 AuG](#), Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG](#) und [Art. 50 Abs. 2 AuG](#), Schwerwiegender persönlicher Härtefall [Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG](#) i.V.m [Art. 31 VZAE](#), ordentliche Einbürgerung [Art. 14 BÜG](#) und [Art. 15 BÜG](#).

Person/en: «Tesfay» (1975)

Heimatland: Äthiopien

Aufenthaltsstatus: Abgewiesener Asylsuchende (N-Ausweis), Nichtverlängerung B-Ausweis, Abweisung Härtefallgesuch

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Tesfay» reist mit 22 Jahren in die Schweiz ein und stellt unter falscher Identität ein Asylgesuch. Dieses wird abgewiesen und «Tesfay» lebt und arbeitet in der Schweiz mit einem N-Ausweis, da ihn die Fremdenpolizei aufgrund fehlender Identitätspapiere nicht nach Äthiopien ausweisen kann.

Acht Jahre später heiratet «Tesfay» eine Schweizerin und erhält dadurch eine Aufenthaltsbewilligung. Die Ehe der beiden verläuft jedoch konfliktreich. Nach der Trennung des Ehepaars nach 20 Monaten gemeinsamen Haushaltes, verlängert die Fremdenpolizei «Tesfays» Aufenthaltsbewilligung nicht mehr. Dagegen wehrt er sich und legt gegen den Entscheid Beschwerde bis vor Bundesgericht ein.

Zudem stellt «Tesfay» ein Einbürgerungsgesuch, da er alle Voraussetzungen dafür erfüllt ([Art. 14 BÜG](#)). Als auch das Bundesgericht die Nichtverlängerung seines Aufenthalts bestätigt und später sein Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird, reicht «Tesfay» ein Gesuch ein für die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung ([Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG](#) i.V.m [Art. 31 VZAE](#)). Die Behörden treten jedoch auf sein Härtefallgesuch nicht ein, weil die Voraussetzungen für einen Härtefall im früheren Beschwerdeverfahren schon geprüft und verneint wurden. Nach 16 Jahren in der Schweiz und 13 Jahren ununterbrochener Arbeit beim gleichen Arbeitgeber wird «Tesfay» aus der Schweiz weggewiesen.

Aufzuwerfende Frage

Das Bundesgericht geht in Bezug auf die Härtefallregelung in seiner Rechtsprechung davon aus, dass bei einem 10-jährigen Aufenthalt die Anforderungen an die Bedeutung der übrigen Kriterien (Integration, familiäre Verhältnisse, etc.) herabgesetzt sind, sofern sich die ausländische Person tadellos verhalten hat und finanziell unabhängig, sowie sozial und beruflich gut integriert ist ([BGE 124 II 110 E.3](#)). Zum Zeitpunkt, als «Tesfay» bei den zuständigen Behörden Beschwerde gegen die Nichtverlängerung seines Aufenthaltes einlegte, befand er sich seit zwölf Jahren in der Schweiz, arbeitete seit zehn Jahren beim gleichen Arbeitgeber, hat sich nie strafbar gemacht und ein soziales Netzwerk aufgebaut. Weshalb erteilen die zuständigen Behörden «Tesfay» in Ihrem Ermessen keine Härtefallbewilligung als schwerwiegender persönlicher Härtefall ([Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG](#))?

Chronologie

- 1997: Einreise in die Schweiz, Einreichung Asylgesuch (März)
- 1999: Ablehnung Asylgesuch (Januar), Rekurs bei der Asylrekurskommission (ARK), Ablehnung Rekurs der ARK (Februar)
- 2001: Versuch Einreise mit gefälschtem Ausweis nach New York (USA) (März)
- 2005: Heirat mit Schweizer Bürgerin, Erteilung Aufenthaltsbewilligung (April)
- 2007: Aufhebung gemeinsamer Haushalt des Ehepaars (Januar)
- 2009: Verfügung Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung aufgrund Trennung des Ehepaars (April), Einreichung Beschwerde bei der zuständigen Behörde (Mai), Einreichung Einbürgerungsgesuch (August), Ablehnung der Beschwerde bezüglich Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

(Dezember)
2010: Einreichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Januar), Ablehnung der Beschwerde vom Verwaltungsgericht (September), Einreichung Beschwerde beim Bundesgericht (Oktober)
2011: Ablehnung der Beschwerde vom Bundesgericht (Juni)
2012: Ablehnung Einbürgerungsgesuch (Januar), Scheidung des Ehepaars (Februar), Einreichung Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung (März), Verfügung Nichteintreten auf das Härtefallgesuch (April), Beschwerde bei der zuständigen Behörde (Mai), Ablehnung der Beschwerde (Juli), Beschwerde beim Verwaltungsgericht (August), Ablehnung der Beschwerde vom Verwaltungsgericht (Dezember)
2013: Verfügung Wegweisung

Beschreibung des Falls

Im März 1997 reist «Tesfay» im Alter von 22 Jahren in die Schweiz ein und stellt unter falscher Identität ein Asylgesuch. Dieses wird zwei Jahre später abgelehnt. Infolgedessen versucht «Tesfay» mit einem gefälschten Pass nach New York in die Vereinigten Staaten auszureisen und wird dabei angehalten. Da «Tesfay» aufgrund fehlender Identitätspapiere nicht nach Äthiopien ausgewiesen werden kann, verbleibt er weiterhin in der Schweiz mit einem N-Ausweis.

Bald lernt er eine Schweizer Bürgerin kennen, die er im Jahr 2005 heiratet. Mit der Heirat erhält «Tesfay» eine Aufenthaltsbewilligung. Nach einer anfänglich guten Zeit, verläuft das Eheleben des Paares jedoch konfliktreich. Die beiden streiten sich regelmässig und es kommt sogar zu einem Vorfall, bei dem «Tesfay» im Spital behandelt wird. Er fiel durch eine Glastür und holte sich tiefe Schnittverletzungen, weil seine Frau ihn während einer Auseinandersetzung wegstiess.

2007 lösen die Ehepartner ihren gemeinsamen Haushalt auf. Dadurch bessert sich ihre Beziehung zunächst und sie möchten ihrem Eheleben nochmals eine Chance geben. Als ihr Wiedereingliederungsversuch später scheiterte, verweigert die Fremdenpolizei 2009 die Verlängerung von «Tesfays» B-Ausweis, da sich das Paar vor Ablauf der dreijährigen Ehedauer trennte ([Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG](#)). Zum diesem Zeitpunkt befindet sich «Tesfay» seit zwölf Jahren in der Schweiz, und arbeitet seit fast zehn Jahren beim gleichen Arbeitgeber.

Gegen die Verfügung zur Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung 2009, erhob «Tesfay» Beschwerde bei der zuständigen Behörde. Darin macht er geltend, dass er Opfer ehelicher Gewalt wurde, seine soziale Wiedereingliederung in Äthiopien gefährdet sei und somit nach dem Scheitern seiner Ehe Gründe vorliegen, die seinen Bewilligungsanspruch fortbestehen liessen ([Art. 50 Abs. 2 AuG](#)). Noch bevor der Beschwerdeentscheid eröffnet wurde, reicht «Tesfay» zudem ein Einbürgerungsgesuch ein, da er die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung ([Art. 14 BÜG](#)) erfüllte.

Nachdem seine Beschwerde bezüglich der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt wird, da die eheliche Gewalt nicht nachgewiesen werden konnte, zieht «Tesfay» seine Beschwerde via das Verwaltungsgericht bis vor Bundesgericht. Das Verwaltungsgericht prüfte dabei sowohl den nachehelichen anspruchsbegründenden ([Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG](#) und [Art. 50 Abs. 2](#)) wie auch den allgemeinen, im kantonalen Ermessen liegenden Härtefall ([Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG](#)). Als das Verwaltungsgericht, wie auch das Bundesgericht «Tesfays» Beschwerde abweisen, erhält er trotz hängigem Einbürgerungsgesuch eine Ausreisefrist.

Daraufhin stellt «Tesfay» ein Wiedererwägungsgesuch für eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Bearbeitung seines Einbürgerungsgesuchs, welches abgewiesen wird. Allerdings spricht die Fremdenpolizei «Tesfay» eine formlose Duldung für die Zeit bis zum Entscheid des Einbürgerungsgesuchs aus, in der er auch arbeiten durfte.

Ende Januar 2012 schliesslich, wird das Einbürgerungsgesuch abgelehnt, mit den Hauptbegründungen, dass «Tesfay» keine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzt, unter falscher Identität ein Asylgesuch gestellt hat, und 2001 mit einem gefälschten Pass auszureisen versuchte.

In der Folge stellt «Tesfay» ein Gesuch um eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung bzw. Härtefallbewilligung ([Art. 30 Abs. 1 lit. B AuG](#) i.V.m [Art. 31 VZAE](#)). Weil nach Ansicht der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im früheren Beschwerdeverfahren zur Nichtverlängerung von Tesfays Aufenthalt schon geprüft und verneint worden war, tritt sie auf das Gesuch nicht ein. Gegen diesen Entscheid reicht «Tesfay» wiederum Beschwerde ein, welche von der Behörde abgelehnt wird. Letztlich wendet «Tesfay» sich ans Verwaltungsgericht, das ihn ebenfalls abweist.

«Tesfay» hat während seiner ganzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz nie Sozialhilfe bezogen und ist weder im Betreibungs- noch im Strafregister verzeichnet. Er spricht Deutsch, hat zu verschiedenen Personen Kontakte geknüpft, wurde von seinem Arbeitgeber geschätzt und war somit sozial und beruflich integriert. Nach 16 Jahren in der Schweiz und nach 13 Jahren ununterbrochener Arbeit beim gleichen Arbeitgeber muss «Tesfay» nun die Schweiz verlassen.

Gemeldet von: Betroffener

Quellen: Betroffener, Aktendossier